jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/4/9 1Ob305/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1952

Norm

ABGB §467

Rechtssatz

Durch vorübergehende Überlassung des Pfandgegenstandes an den Pfandgeber unter der von letzterem übernommenen Verpflichtung zur Rückstellung auf Verlangen des Gläubigers, jedenfalls bei Nichtzahlung der Schuld am Fälligkeitstag, geht das Pfandrecht nicht verloren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 305/52
  Entscheidungstext OGH 09.04.1952 1 Ob 305/52
  Veröff: SZ 25/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0015189

Dokumentnummer

JJR_19520409_OGH0002_0010OB00305_5200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at